

Tragende Gründe
zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Anerkennung als stellungnahmeberechtigte Organisation für
Stellungnahmeverfahren vor Änderungen der Heilmittel-Richtlinien:
Deutsche Gesellschaft für Lymphologie

Vom 28. Mai 2009

1 Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V zur Sicherung der ärztlichen Versorgung u. a. die Richtlinien über die Verordnung von Heilmitteln. Sie dienen der Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Heilmitteln.

Vor Entscheidungen des G-BA über die Heilmittel-Richtlinien ist den für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene gemäß § 92 Abs. 6 S. 2 i. V. m. § 125 Abs. 1 S. 1 2. Hs. SGB V Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der geplanten Richtlinienänderung zu geben. Soweit der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen gesetzlich nicht eindeutig festgelegt ist, werden diese vom G-BA ermittelt. Hierfür ist nach dem 1. Kapitel § 9 Abs. 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) das Vorliegen der genannten gesetzlichen Voraussetzungen durch Vorlage der Satzung oder Statuten und - soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt - durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

2 Eckpunkte der Entscheidung

Mit Schreiben vom 5. August 2008 und 6. Februar 2009 hat die Deutsche Gesellschaft für Lymphologie (DGL) sinngemäß beim G-BA ihre Anerkennung als stellungnahmeberechtigte Organisation nach § 92 Abs. 6 S. 2 SGB V i. V. m. 1. Kapitel § 9 VerfO beantragt in Bezug auf künftige Änderungen der Heilmittel-Richtlinien, die sich auf die Manuelle Lymphdrainage einschließlich der ggf. erforderlichen lymphologischen Kompressionsbandagierung beziehen.

Die Anerkennung als stellungnahmeberechtigte Organisation für Stellungnahmeverfahren vor Änderungen der Heilmittel-Richtlinien ist davon abhängig, dass es sich bei der DGL um eine maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene der betroffenen Leistungserbringer handelt (§ 92 Abs. 6 S. 2 i. V. m. § 125 Abs. 1 S. 1 2. Hs. SGB V).

Mit Schreiben vom 3. Februar 2009 reichte die DGL ihre Satzung ein. Aus der Satzung geht nicht hervor, welche Voraussetzungen notwendig sind, um Mitglied der DGL zu werden. Entsprechend ihres Schreibens vom 5. August 2008 sind ca. 150 Lymphologen und ca. 750 Lymphtherapeuten (Physiotherapeuten und Masseure mit Weiterbildung in manueller Lymphdrainage) Mitglied in der DGL. Die DGL konnte keine Aussage machen, wieviele Lymphtherapeuten deutschlandweit tätig sind. Aufgrund der Satzung und Mitgliederzahl kann nicht glaubhaft gemacht werden, dass es sich bei der DGL um eine maßgebliche Spitzenorganisation handelt.

Die im G-BA beteiligten Patientenvertreter enthalten sich.

Unberührt bleibt die Möglichkeit des Plenums, nach 1. Kapitel § 8 Abs. 2 S. 1 lit. A VerfO im Einzelfall eine Stellungnahme der DGL zu Sachfragen in Bezug auf die Manuelle Lymphdrainage einschließlich der ggf. erforderlichen lymphologischen Kompressionsbandagierung einzuholen.

3 Verfahrensablauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
UA Veranlasste Leistungen	06.05.2008	Heilmittel-Richtlinien Anerkennung der Stellungnahmeberechtigung: Anträge auf Anerkennung der Deutschen Gesellschaft für Lymphologie vom 05.08.2008
G-BA	28.05.2009	Heilmittel-Richtlinien Anerkennung der Stellungnahmeberechtigung der Deutschen Gesellschaft für Lymphologie

Berlin, den 28. Mai 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess